

Zurück an:

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land  
Postfach 11 61  
30927 Burgwedel

Absender:

**Erklärung zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a  
Einkommenssteuergesetz (EStG) (siehe Rückseite)  
(Ehrenamtsfreibetrag)**

Dienststelle: \_\_\_\_\_

Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Hiermit erteile ich dem Kirchenkreisamt Burgdorfer Land den Auftrag, für  
mein Entgelt **ab dem Kalenderjahr 2021 bis auf Widerruf** die  
Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG zu berücksichtigen, und zwar

bis zu einem Jahresbetrag von \_\_\_\_\_ €.  
(bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Auftraggeber)

bis zur Höhe des gesamten Jahresfreibetrages (**aktuell 840 €**).

Im laufenden Kalenderjahr habe ich diese Steuerbefreiung

nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in  
Anspruch genommen.

in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen mit insgesamt  
\_\_\_\_\_ € in Anspruch genommen.  
(Sofern es sich um eine andere kirchliche Stelle handelt, bitte  
benennen)

\_\_\_\_\_)

Dieser Auftrag gilt **ab dem** \_\_\_\_\_ solange, bis Sie einen anderen  
Auftrag von mir erhalten.

Diese Steuerbefreiung nehme ich bereits in anderen Dienst- oder  
Auftragsverhältnissen in Anspruch, sie wird dort voll ausgeschöpft.

Ich versichere, dass ich mit allen jeweils für ein Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen an  
andere Auftraggeber keinen höheren Freibetrag als den gesamten Jahresfreibetrag in Anspruch  
nehme. **Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich  
anzuzeigen.** Mir ist bekannt, dass ich das steuerfreie Entgelt selbst beim Finanzamt anmelden  
muss, sofern diese nicht auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Fassung des § 3, Nummer 26a Einkommensteuergesetz (Stand: 2021)

„26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach [§ 3 Nr. 12 oder 26](#) gewährt wird. <sup>3</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von [§ 3c](#) nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“

---

Erläuterung:

### Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. [§ 3 Nr. 26a EStG](#) aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Sekretärin bei mehreren Kirchengemeinden). Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Die in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 Abs.1 Satz 3 Sozialgesetzbuch IV).

### Höchstbetrag

Einnahmen aus begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG sind bis zur Höhe von **840 Euro steuerfrei**. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

### Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Für die Berücksichtigung von **Werbungskosten** im Zusammenhang mit dem neuen Ehrenamtsfreibetrag von 840 Euro gelten dieselben Grundsätze wie beim Übungsleiterfreibetrag. Eine Berücksichtigung von Werbungskosten ist deshalb nur insoweit möglich, als die **nachgewiesenen Aufwendungen** den Freibetrag übersteigen. Wird die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt und ist der Steuerpflichtige nicht bereits im Hauptberuf Arbeitnehmer, kommt ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro nur in Betracht, wenn für das nebenberufliche Ehrenamt höhere Aufwendungen als 1.840 Euro nachgewiesen werden.